

**Satzung
der Stadt Freiburg im Breisgau
über die förmliche Festsetzung
des städtebaulichen Entwicklungsbereichs Im Zinklern
(Entwicklungssatzung)**

vom 12. März 2013

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793) sowie durch Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S.65) und des § 165 Abs. 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg in seiner Sitzung am 12. März 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird als städtebaulicher Entwicklungsbereich festgelegt.
- (2) Im städtebaulichen Entwicklungsbereich Im Zinklern wird eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme nach den Vorschriften der §§ 165 ff. BauGB vorbereitet und durchgeführt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich des förmlich festgelegten Entwicklungsbereichs Im Zinklern befindet sich nördlich der Paduaallee und wird begrenzt durch die Dreisam, die Südgrenzen der Flurstücke 1821 und 1807, den Mühlbach sowie die Nordgrenzen der Flurstücke 1641, 1654, 1642 und 1642/1.
Der räumliche Geltungsbereich schließt die folgenden Grundstücke mit ein:
Flst.Nrn. oder Teile der Flst.Nrn.

1641, 1642, 1642/1, 1654, 1643, 1644, 1645, 1646, 1647, 1648, 1649, 1650,
1651, 1651/1, 1652, 1653, 1810 (anteilig), 1811, 1812, 1813, 1814, 1815, 1816,

1816/1, 1817, 1818, 1819, 1820, 1821, 1192/1 (anteilig), 71/1 (anteilig), 1791 (anteilig), 71/4, 71/5, 71/8, 71/3, 71/7, 71/2, 1655, 1656, 1656/1, 1657, 1658, 1658/1, 1659, 1660, 1661, 1662, 1809, 1808, 1807.

(2) Werden innerhalb des Entwicklungsbereichs durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen der Satzung anzuwenden.

(3) Der räumliche Geltungsbereich ist im Lageplan vom gleichen Tag, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften der §§ 169 i. V. m. 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 30.3.2013.

Anlage 3 zur DRUCKSACHE G-13/028
Lageplan

